

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich
Frau ORin Dr. Claudia Bühler
Hirschengraben 15
8001 Zürich

Dr. Andreas Meili
Rechtsanwalt
meili@mplaw.ch

Dr. Herbert Pfortmüller
Rechtsanwalt
pfortmueller@mplaw.ch

Dr. Christiane Lentjes Meili
Konsulentin
lentjes@mplaw.ch

Zürich, den 10. Februar 2026

HG260010

Sehr geehrte Frau Präsidentin

In Sachen

1. **Palantir Technologies Inc.**, 1200 17th Street, Floor 15, Denver, CO 80202, USA
2. **Palantir Technologies Switzerland GmbH**, Löwenstrasse 20, 8001 Zürich

Gesuchstellerinnen

1, 2 vertreten durch RA David Hug, Wanger Prazeller Hug AG, Pelikanweg 2, Postfach, 4002 Basel
1,2 vertreten durch RA Nicolas Capt, 15, Cours des Bastions Avocats Sarl, Postfach 519, 1211 Genf 12

gegen

Republik AG, Sihlhallenstrasse 1, 8004 Zürich

Gesuchgegnerin

vertreten durch RA Dr. Andreas Meili, Meili Pfortmüller, Scheuchzerstrasse 44, 8006 Zürich

betreffend **Gegendarstellung**

reiche ich namens und mit Vollmacht der Gesuchgegnerin innert Frist die mit Verfügung vom 20. Januar 2026 ersuchte

GESUCHANTWORT

zum Gegendarstellungsgesuch der Gesuchstellerinnen vom 19. Januar 2026 («Gesuch») ein und stelle folgende

Anträge:

«Es sei das Gesuch der Gesuchstellerinnen vom 19. Januar 2026 vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann;

unter Kosten – und Entschädigungsfolgen, einschliesslich des gesetzlichen MWSt-Zuschlags, zulasten der Gesuchstellerinnen.»

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Der unterzeichnete Anwalt ist von der Gesuchgegnerin gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht des Unterzeichneten

Beilage 1

2. Die vorliegende Gesuchantwort folgt im Wesentlichen der Systematik des Gesuchs.
3. Die Ausführungen der Gesuchstellerinnen werden bestritten, sofern sie im Folgenden nicht ausdrücklich anerkannt werden.
4. Ad I/1 – 13 des Gesuchs

Von Amtes wegen zu prüfen, im Übrigen keine Bemerkungen.

II. Materielles

A. Sachverhalt

5. Ad II/14 f. des Gesuchs

Bestritten, soweit behauptet wird, die Berichterstattung der Gesuchgegnerin enthalte zahlreiche sachlich nicht zutreffende sowie irreführende Behauptungen.

6. Ad II/16 des Gesuchs

Bestritten, soweit behauptet wird, die Berichterstattung der Gesuchgegnerin sei voller Ungenauigkeiten und führe zu einer offensichtlich voreingenommenen und unangemessenen negativen Darstellung der Gesuchstellerinnen.

7. Ad II/17 – 19 des Gesuchs

Unter Verweis auf das oben in Ziff. 5 f. Gesagte bestritten, soweit die Gesuchstellerinnen damit insinuierten, die Berichterstattung der Gesuchgegnerin enthalte nicht zutreffende sowie irreführende Behauptungen bzw. sei voller Ungenauigkeiten und führe zu einer offensichtlich voreingenommenen und unangemessenen negativen Darstellung der Gesuchstellerinnen.

8. Ad II/20 des Gesuchs

Bestritten.

- a) Die Rückweisung der Gegendarstellungsgesuche durch die Gesuchgegnerin erfolgte nicht nur im Rahmen des E-Mails des Unterzeichneten vom 30. Dezember 2025 (GB 7), sondern sehr ausführlich im Rahmen eines weiteren E-Mails des Unterzeichneten, das vom 6. Januar 2026 datiert und von den Gesuchstellerinnen im vorliegenden Verfahren *unterschlagen* wird.

BO: E-Mail des Unterzeichneten an RA Nicolas Capt vom 6. Januar 2026

Beilage 2

In diesem E-Mail wird noch einmal Punkt für Punkt begründet, weshalb die beiden Gegendarstellungsgesuche abgelehnt werden. Dabei ist bereits hier zu betonen, dass die Gesuchgegnerin *weder mit ihrer Antwort gemäss GB 7 noch mit ihrer Stellungnahme gemäss Beilage 2 den Anspruch der Gesuchstellerinnen auf Gegendarstellung im Grundsatz in Frage gestellt* hat, sondern nur die jeweils vorgelegten *Texte* zurückgewiesen und dies sowohl in *rechtlicher* (vgl. GB 7) als auch in *tatsächlicher* Hinsicht (vgl. Beilage 2) unter Bezugnahme auf die konkreten Texte der ersuchten Gegendarstellungen begründet hat. Dazu fand am 7. Januar 2026 auch noch ein Telefonat zwischen dem Anwalt der Gesuchstellerinnen, RA Capt, und dem Unterzeichneten statt, an dem der Unterzeichnete die Frage seines Kollegen, ob die Gesuchgegnerin den Anspruch der Gesuchstellerinnen auf Gegendarstellung im Grundsatz anerkenne, ausdrücklich *bejaht* und unter Verweis auf GB 7 und Beilage 2 nochmals betont hat, dass die von ihnen ersuchten Gegendarstellungen *einzig aus textlichen (inhaltlichen) Gründen zurückgewiesen* werden.

BO: RA Dr. Andreas Meil, vorgenannt (siehe Rubrum)
RA Nicolas Capt, vorgenannt (siehe Rubrum)

Parteibefragung/Beweisaussage

Weitere Beweismittel für den Bestreitungsfall vorbehalten

Darauf wird unten in Ziff. 13 f. zurückzukommen sein.

- b) Bereits an dieser Stelle sei zudem vermerkt, dass die im Gesuch eingeklagten Gegendarstellungen nicht vollständig identisch sind mit jenen, um deren Publikation die Gesuchstellerinnen mit Schreiben vom 29. Dezember 2025 (GB 10 und GB 11) ersucht haben. Siehe dazu auch die *Zugaben* der Gesuchstellerinnen in Ziff. 32 des Gesuchs, auf die sie zu *behaften* sind und worauf unten in Ziff. 14 zurückgekommen wird. Auch damit zeigt sich, dass die beiden ursprünglich beantragten Texte von der Gesuchgegnerin zurecht zurückgewiesen worden sind.

9. Ad II/21 des Gesuchs

Irrelevant, da der Artikel von «Swissinfo» nicht Gegenstand des vorliegenden Gesuchs ist. GB 13 ist deshalb nicht beweisrelevant.

10. Ad II/22 des Gesuchs

Unter Verweis auf das oben in Ziff. 9 Gesagte irrelevant, zudem ist die von «Swissinfo» veröffentlichte Gegendarstellung weder sprachlich noch inhaltlich identisch mit den Gegendarstellungen, die die Gesuchstellerinnen hier eingeklagt haben. GB 14 ist deshalb nicht beweisrelevant.

11. Ad II/23 des Gesuchs

Unter Verweis auf das oben in Ziff. 9 f. Gesagte irrelevant. GB 15 ist daher ebenfalls nicht beweisrelevant.

12. Ad II/24 des Gesuchs

Unter Verweis auf das oben in Ziff. 9 – 11 Gesagte irrelevant, zudem bestritten. Die Löschung der Gegendarstellung auf «Swissinfo» zeigt vielmehr, dass die SRG nach ihren eigenen strengen Massstäben letztlich – wie die Gesuchgegnerin – zum (richtigen) Schluss gelangt ist, dass die Gegendarstellung nicht den rechtlichen Voraussetzungen entspricht und daher wieder zu löschen ist.

B. Voraussetzungen für eine Gegendarstellung

13. Ad II/25 – 31 des Gesuchs

Die Ausführungen der Gesuchstellerinnen zu den rechtlichen Voraussetzungen von Gegendarstellungen gemäss Art. 28g ff. ZGB sind theoretisch richtig, führen in Bezug auf die konkret von den Gesuchstellerinnen ersuchten Gegendarstellungen aber zu einem anderen Ergebnis, nämlich zur Feststellung, dass diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind. Siehe dazu unten Ziff. 16 ff.

Die Hinweise der Gesuchstellerinnen auf die gesetzlichen Voraussetzungen sind zudem in mehrfacher Hinsicht ergänzungsbedürftig:

- Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB sind nur solche Tatsachenbehauptungen gegendarstellungsfähig, die den Betroffenen selbst in seiner Persönlichkeit betreffen; Aussagen über Dritte sind grundsätzlich nicht gegendarstellungsfähig (siehe Schwaibold/Meng, Basler Komm. zu Art. 28g ZGB, Rz 4).
- Gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB gilt das Knappheitserfordernis. Gegendarstellungen müssen daher kurz, bündig, schnörkellos und präzise sein (Schwaibold/Meng, Basler Komm. zu Art. 28h ZGB, Rz 2 m.w.H.).
- Gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB gilt ferner der strikte Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen». Danach können nicht nur Meinungen, Wertungen, Folgerungen, Prognosen etc. nicht Anlass und Inhalt einer Gegendarstellung bilden, sondern auch im Ausgangsartikel gar nicht gemachte Aussagen oder solche über Zukünftiges. Daher müssen nicht nur polemische Vorwürfe (BGE 123 III 150 f.), sondern auch Kritik am Ausgangsartikel, seinem Verfasser, seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Absichten, die Kommentierung möglicher Folgerungen, die der Leser aus einer Darstellung zieht, oder die Auseinandersetzung mit Eindrücken, die durch eine angeblich falsche Tatsachenbehauptung entstehen könnten, ausserhalb einer Gegendarstellung bleiben (so Schwaibold/Meng, a.a.O., Rz 3 m.w.H.). Die Gegendarstellung darf auch nicht Mittel der sonstigen Selbstdarstellung des Betroffenen sein und sie taugt auch nicht zum eigentlichen Gegenangriff (Schwaibold/Meng, a.a.O. m.w.H.). Ausgeschlossen sind aus dem gleichen Grund auch weiterführende Tatsachendarstellungen, also Darstellungen, die mehr oder Zusätzliches enthalten, zu denen der Ausgangsartikel keine Veranlassung gab. Eine Gegendarstellung darf nur denselben Tatsachenkreis anders, aber nicht weiter ziehen, zudem muss sie auf Wiederholungen verzichten (BGE 130 III 8). Ergänzungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sich nämlich aus dem Vorenthalten gewisser Tatsachen das für den Betroffenen ungünstige Bild ergibt (Schwaibold/Meng, a.a.O. m.w.H.).
- Ein nach Ablauf der Frist gemäss Art. 28i Abs. 1 ZGB abgeänderter Text kann grundsätzlich nicht zum Gegenstand eines Gegendarstellungsverfahrens gemacht werden (Schwaibold, Basler Komm. zu Art. 28i, Rz 3a, der lediglich in Bezug auf «völlige Nebensächlichkeiten» eine Ausnahme macht und darauf hinweist, dass sich eine andere Praxis auch nicht auf BGE 122 II 209 ff. stützen lässt, da gemäss diesem Entscheid nur unter der Voraussetzung, dass der Gegendarstellungsanspruch überhaupt abgewiesen worden war, ein anderer als der zuletzt vorgelegte (und abgelehnte) Text eingeklagt werden kann und dieser zudem inhaltlich nicht über die ursprüngliche Fassung hinausgehen darf). Siehe zu diesem Entscheid auch Bänninger, Die Gegendarstellung in der Praxis, Zürich 1998, S. 274:

«Anders verhält es sich hingegen, wenn das Medienunternehmen den Anspruch auf Gegendarstellung im Grundsatz anerkannt und nur den vorgelegten Text zurückgewiesen hat. In diesem Fall sind Textänderungen – soweit es sich nicht um absolut unwesentliche Änderungen handelt – unzulässig.»

14. Ad II/32 des Gesuchs

Bestritten, soweit die Gesuchstellerinnen mit ihrer *Zugabe* behaupten, in der eingeklagten Fassung ihrer Gegendarstellungen im Vergleich zu den ursprünglichen Fassungen nur sprachliche Anpassungen sowie Kürzungen vorgenommen zu haben.

- a) Wie bereits oben in Ziff. 13 erwähnt, sind Änderungen im Fall, dass das Medienunternehmen den Anspruch auf Gegendarstellung im Grundsatz anerkannt hat, höchstens in Bezug auf «absolut unwesentliche Änderungen» zulässig. Es sei an dieser Stelle daran zu erinnern, dass die Gesuchgegnerin den Anspruch der Gesuchstellerinnen auf Gegendarstellung im Grundsatz nie in Frage gestellt, sondern nur die ursprünglich vorgelegten Texte zurückgewiesen hat (siehe das bereits oben in Ziff. 8 lit. a Gesagte sowie GB 7 und Beilage 2).
- b) Vorliegend geht es aber nicht um solche «absolut unwesentliche Änderungen», sondern um mindestens drei relevante inhaltliche Änderungen, nämlich
- um die Änderungen vom «Informationsfreiheitsgesetz (IFG)», das es zwar im deutschen Recht ¹, aber nicht im Schweizer Recht gibt, zum Schweizer «Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ)»,
 - um die Änderung von der «deutschen Meldestelle für Geldwäsche» zur «Meldestelle für Geldwäsche»;
 - um die Weglassung einer ganzen Passage, die in der zweiten Gegendarstellung in der ursprünglichen Fassung wie folgt lautete:

«Zudem behauptet der Artikel, Palantir habe einen 10-Jahres-Vertrag über 10 Milliarden US-Dollar mit dem US-Militär unterzeichnet. Dies ist unrichtig. Der Rahmenvertrag sieht ein Auftragsvolumen bis zu 10 Milliarden US-Dollar vor und garantiert keinen solchen Betrag. Es fasst etwa 75 separate Verträge in einen einzigen Unternehmensvertrag zusammen.»

- c) Solche inhaltlichen Änderungen dürfen nach dem Gesagten nicht zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden, wenn, wie hier, der Anspruch auf Gegendarstellung grundsätzlich anerkannt wurde, weshalb auf das vorliegende Gesuch nicht eingetreten werden kann oder, falls das Gericht wider Erwarten doch darauf eintritt, dieses bereits aufgrund einer Verletzung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 28g ff. ZGB abgewiesen werden muss.

¹ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722).

C. Beantragte Gegendarstellungen

15. Ad II/33 des Gesuchs

Bestritten, soweit behauptet wird, die eingeklagten Gegendarstellungen seien rechtmässig.
Siehe dazu im Folgenden Ziff. 16 ff., ad (1) und ad (2).

(1) *Gegendarstellung zum Artikel 1 vom 8. Dezember 2025 (GB 8)*

16. Ad II/34 – 36 des Gesuchs (Passage 1)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die im Ausgangsartikel erfolgten Beschreibungen der verschiedenen Bemühungen der Gesuchstellerinnen, Schweizer Behörden als Kunden zu gewinnen, als «grosse Verkaufskampagne» ist eine Meinungsäusserung und als solche nicht gegendarstellungsfähig (vgl. Art. 28g Abs. 1 ZGB). Zudem bestätigen die Gesuchstellerinnen im Text ihrer Gegendarstellung selber, dass es insgesamt neun solcher Treffen gegeben hat, weshalb die Bewertung dieser Treffen als «grosse Verkaufskampagne» gerechtfertigt und die Gegendarstellung damit i.S.v. Art. 28h Abs. 2 ZGB offensichtlich unrichtig ist. Siehe dazu z.B. auch die Bestätigung des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation (BIT) vom 6. März 2025, wonach alleine mit dem BIT zwischen 2020 und Februar 2021 drei Gespräche stattgefunden haben, «in welchen Palantir ihr Leistungsprofil vorgestellt hat».

BO: E-Mail des BIT vom 6. März 2025

Beilage 3

Siehe als weiteres Beispiel die «Meeting Agenda» des Schweizerischen Generalkonsulats «Swiss Business Hub USA» vom 21. April 2018, wonach es bereits 2018 Gespräche mit dem Management der Gesuchstellerinnen gegeben hat, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit und ihre Produkte und Dienstleistungen vorgestellt haben (vgl. S. 4).²

BO: «Meeting Agenda» des Schweizerischen Generalkonsulats «Swiss Business Hub USA» vom 21. April 2018

Beilage 4

- b) Offensichtlich unrichtige und zudem gegendarstellungsrechtlich unzulässige Zusatzinformation ist auch, dass es bei diesen Treffen nicht um verkaufsbezogene Treffen ging, sondern «hauptsächlich um logistische Korrespondenz im Zusammenhang mit neun Treffen über einen Zeitraum von sieben Jahren». Im Ausgangsartikel wurde stets geschrieben, dass es sich um Annäherungsversuche und informelle Verkaufsgespräche gehandelt habe. Als Beispiele wurden dazu das Angebot für eine Covid 19 Monitoring-

² Im englischen Original: «Presentation of Palantir's operations, followed by the company's product and service demonstration».

Strategie zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und das pro bono Angebot an die Bundeskanzlei (BK) angeführt, was beides von den Gesuchstellerinnen *nicht bestritten* wird (siehe im Gegenteil ihre *Zugabe* in Rz 57 ihres Gesuchs betr. der pro bono-Unterstützung sowie das unten in Ziff. 17 lit. c und in Ziff. 24 lit. a je mit den dortigen Beweismitteln Gesagte zu den bestätigten Kontakten mit dem BAG und der BK).

Als weiteres Beispiel für solche verkaufsbezogene Treffen kann das Schreiben der Gesuchstellerinnen an das Bundesamt für Statistik (BFS) vom 8. Juni 2020 erwähnt werden, worin sie mit Hinweis auf ihre 15-jährige Erfahrung bei Datenintegration, -analyse und -austausch um ein Gespräch ersuchten, um ihre Lösungen vorstellen zu können.

BO: Schreiben der Gesuchstellerinnen an das BFS vom 8. Juni 2020

Beilage 5

Siehe ferner auch den sog. Synchronisationsrapport I Kommando Operationen der Schweizer Armee vom 15. September 2020, wo ebenfalls solche Kontakte bestätigt werden und wo ausdrücklich festgehalten wird, dass den Gesuchstellerinnen eine «Absage» erteilt werde und diese offenbar gleichentags «erledigt» wurde (vgl. S. 3).

BO: Synchronisationsrapport I Kommando Operationen der Schweizer Armee vom 15. September 2020

Beilage 6

Aus den ausgewerteten und im Artikel erwähnten Emailkorrespondenzen geht somit klar hervor, dass die Gesuchstellerinnen diese Angebote proaktiv – und im Fall der BK wie erwähnt sogar als Gratis-Angebot – bei den Behörden lanciert haben. Der Artikel beschreibt die Art der Treffen und das Abblitzen akkurat. Die Kontakte werden hinreichend dargestellt und belegt.

- c) Offensichtlich falsch und auch dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen» widersprechend ist zudem die Aussage im Text der Gegendarstellung in Bezug auf die «Dutzende Treffer», aus denen die Gesuchstellerinnen in ihrem Text «Treffen» machen. Im Ausgangsartikel bezieht sich der verwendete Begriff «Treffer» offensichtlich auf Suchresultate unter dem Stichwort «Palantir», mit dem die Gesuchgegnerin die durch das Öffentlichkeitsgesetz erlangten Dokumente durchsuchte. Nur schon bei den Dokumenten des Fedpol waren das etliche Seiten an Treffern. «Treffer» bezieht sich offensichtlich nicht auf «Treffen» im Sinne von Begegnungen.

17. Ad II/37 – 39 des Gesuchs (Passage 2)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Im Ausgangsartikel wurde nie von einer «formellen Ausschreibung» im Zusammenhang mit der Schweizer Armee gesprochen, sondern nur davon, dass es ab 2018 zu mehreren Treffen zwischen den Gesuchstellerinnen und der Schweizer Armee gekommen, daraus

aber nichts Konkretes entstanden sei. Damit verletzt der Text der Gegendarstellung den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen».

- b) Die Aussage im Text der Gegendarstellung, die Antwort von Palantir sei lediglich eine Reaktion auf eine Informationsanfrage der Schweizer Armee gewesen, ist zudem eine unzulässige Zusatzinformation.
- c) Zudem ist die Aussage im Text der Gegendarstellung, wonach Palantir niemals im Rahmen einer Ausschreibung ein Angebot abgegeben habe, das abgelehnt worden sei, offensichtlich unrichtig. Die Gesuchstellerinnen haben beim BAG eine Offerte als Reaktion auf eine Ausschreibung eingereicht. Sowohl das Angebot als auch die Absage werden im Ausgangsartikel entsprechend referenziert. Die Gesuchstellerinnen schreiben in einem Mail selber von einem «Angebot einer Software-as-a-Service»-Lösung.

BO: Angebot der Gesuchstellerinnen an das BAG vom 7. Januar 2021

Beilage 7

18. Ad II/40 – 42 des Gesuchs (Passage 3)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Der Text der Gegendarstellung ist offensichtlich unrichtig: Die Aussagen im Ausgangsartikel stützen sich auf mehrere öffentliche Quellen, in denen dieselben Befunde bereits publik gemacht und die im Artikel entsprechend referenziert werden, so z.B. den Bericht auf <https://www.theguardian.com/us-news/2025/jun/26/trump-palantir-protest-arrests>.

BO: Ausdruck <https://www.theguardian.com/us-news/2025/jun/26/trump-palantir-protest-arrests>

Beilage 8a

Siehe ferner den Bericht der amerikanischen Einwanderungs- und Zollbehörde (ICE³) von wahrscheinlich Anfang 2025⁴, worin amtlich festgestellt wird, wofür die Produkte der Gesuchstellerinnen eingesetzt werden:

«The current ICM system is the official system of record for all HSI investigative cases, utilized by special agents, criminal analysts, and support personnel both domestically and internationally. ICM enables users to make connections between subject records across various systems, conduct target telephone and address searches, link to seizures made in other jurisdictions, and connect various cases and organizations through reports of investigation. ICM also supports enforcement actions against immigration violators and interface with other systems including Lead Tracker, to manage ICE's intake, triage, analysis, tasking, and enforcement disposition of

³ ICE = United States Immigration and Customs Enforcement.

⁴ Das Datum ist im betreffenden Bericht geschwärzt.

executable final orders of removal. These connections allow for the centralized management of all interior enforcement priorities of criminal aliens. Palantir's proprietary technology provides sophisticated analytical capabilities, including deconfliction of data to ensure each subject has one consolidated record, enhanced search using both structured and unstructured queries, workflow capabilities supporting internal case review and approval, data sharing with Customs and Border Protection for lookout and seizure tracking, and daily data export to the analytical system for further analysis. The integrated analytical system on top of ICM enables ICE to discern relationships that help identify criminal networks, promoting investigative and contributing to dismantling criminal organizations.»⁵

BO: Ausdruck <https://sam.gov/opp/f71acee6010c423db4902446a59a690c/view>
Beilage 8b

Die ICE-Palantir-Geschichte hat, was gerichtsnotorisch ist, aufgrund der gegenwärtigen aktuellen Entwicklungen zusätzlich Schub bekommen und beherrscht gerade die Presse, mit Details, die darauf hinweisen, dass Palantir-Software für die ICE-Razzias und für das Vorgehen gegen Demonstranten eine zentrale Rolle spielt. Siehe etwa «New York Times» auf <https://www.nytimes.com/2026/01/30/technology/tech-ice-facial-recognition-palantir.html?searchResultPosition=7>

BO: Ausdruck <https://www.nytimes.com/2026/01/30/technology/tech-ice-facial-recognition-palantir.html?searchResultPosition=7>
Beilage 8c

Weitere Beweismittel für den Bestreitungsfall vorbehalten

- b) Zudem verletzt die Aussage, die genannten Datentypen würden in der Zusammenarbeit mit dem US-Heimatschutzministerium (DHS) und der Einwanderungs- und Zollbehörden (ICE) «keine Standardquellen» darstellen, den Grundsatz von «Tatsachen gegen

⁵ Deutsch: «Das derzeitige ICM-System ist das offizielle System zur Erfassung aller HSI-Ermittlungsfälle, das von Spezialagenten, Kriminalanalysten und Support-Mitarbeitern im In- und Ausland genutzt wird. Mit ICM können Benutzer Verbindungen zwischen Datensätzen zu verschiedenen Personen in verschiedenen Systemen herstellen, Ziel-Telefon- und Adressensuchen durchführen, Verbindungen zu Beschlagnahmungen in anderen Gerichtsbarkeiten herstellen und verschiedene Fälle und Organisationen durch Ermittlungsberichte miteinander verknüpfen. ICM unterstützt auch Durchsetzungsmaßnahmen gegen Einwanderungsdelikte und ist mit anderen Systemen wie Lead Tracker verbunden, um die Aufnahme, Triage, Analyse, Aufgabenverteilung und Durchsetzung von vollstreckbaren endgültigen Ausweisungsbescheiden durch die ICE zu verwalten. Diese Verbindungen ermöglichen die zentralisierte Verwaltung aller Prioritäten der innerstaatlichen Strafverfolgung von kriminellen Ausländern. Die proprietäre Technologie von Palantir bietet ausgefeilte Analysefunktionen, darunter die Konfliktbereinigung von Daten, um sicherzustellen, dass jede Person über einen konsolidierten Datensatz verfügt, eine verbesserte Suche unter Verwendung strukturierter und unstrukturierter Abfragen, Workflow-Funktionen zur Unterstützung der internen Fallprüfung und -genehmigung, den Datenaustausch mit der Zoll- und Grenzschutzbehörde zur Fahndung und Verfolgung von Beschlagnahmungen sowie den täglichen Datenexport in das Analysesystem zur weiteren Analyse. Das integrierte Analysesystem auf Basis von ICM ermöglicht es der ICE, Beziehungen zu erkennen, die zur Identifizierung krimineller Netzwerke beitragen, die Ermittlungen voranzutreiben und zur Zerschlagung krimineller Organisationen beizutragen.»

Tatsachen» und ist zudem eine unzulässige Zusatzinformation, da die Gesuchgegnerin in ihrem Artikel nie behauptet hat, die Produkte seien «Standardquellen» dieser Behörden.

19. Ad II/43 – 46 des Gesuchs (Passage 4)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Der Ausgangsartikel bezieht sich nicht auf die Gesuchstellerinnen, sondern auf die vorgenannten amerikanischen Einwanderungs- und Zollbehörden (ICE), also auf Dritte. Die Gesuchstellerinnen sind davon nicht unmittelbar betroffen, wie das gemäss Art. 28g Abs. 1 ZGB vorausgesetzt wird. Auf ihr Gesuch ist somit in Bezug auf Passage 5 nicht einzutreten oder, falls das Gericht wider Erwarten darauf eintritt, diesbezüglich abzuweisen.
- b) Zudem stellt die Aussage, dass die «ICE als Behörde Einwanderungs- und Zollgesetze» durchsetzt, «vergleichbar mit Behörden wie dem Schweizer Staatssekretariat für Migration (SEM)», eine unzulässige Zusatzinformation dar.
- c) Der Vergleich ist aber auch offensichtlich unrichtig, denn das SEM setzt ihre Entscheide nicht durch ein gesondertes Polizeikorps im Stil von ICE durch. Das ist gerichtsnotorisch.

20. Ad II/46 f. des Gesuchs (Passage 5)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Der Text der Gegendarstellung widerspricht in mehrfacher Hinsicht dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen» und enthält unzulässige Zusatzinformationen. Gegendarstellungen dürfen sich bekanntlich nur gegen Aussagen richten, die im Ausgangsartikel tatsächlich gemacht worden sind, nicht gegen angeblich Suggestionen oder Implikationen und dergleichen. Siehe dazu Schwaibold/Meng, Basler Komm. zu Art. 28h ZGB, Rz 3 m.w.H., wo gegendarstellungsfähige Tatsachenbehauptungen als Aussagen definiert werden, die konkrete, nach Raum und Zeit bestimmte, der Vergangenheit oder der Gegenwart angehörende Geschehnisse oder Zustände der Aussenwelt bzw. des menschlichen Seelenlebens betreffen, die objektiver Klärung zugänglich und am Wahrheitsmassstab messbar sind. Im Ausgangsartikel wird aber nirgends behauptet, die Produkte der Gesuchstellerinnen würden als Mittel der «Massenüberwachung» oder zur «illegalen öffentlichen Überwachung, Kundenüberwachung oder unrechtmässigen Datenzugriff» eingesetzt. Ebenso wurde nie behauptet, die Gesuchstellerinnen würden selber solche Überwachungen durchführen oder Überwachungsdienste anbieten oder ihre Produkte zur «unrechtmässigen Überwachung» einsetzen. Wenn die Gesuchstellerinnen meinen, es sei im Ausgangsartikel trotzdem zu den von ihnen behaupteten Suggestionen oder Implikationen gekommen, so ist das ihre Meinung. Das bedeutet, dass andere Personen anderer Meinung sein können. Und das zeigt, dass es sich hierbei eben nicht um gegendarstellungsfähige Tatsachenbehauptungen im genannten Sinne handelt.
- b) Konkret steht im Ausgangsartikel Folgendes: «Für Armeen liefert die Software Informationen, die Tötungsentscheidungen beeinflussen, der Polizei dient sie als

Überwachungstool, und auch grosse Unternehmen nutzen Palantir für Prozessoptimierungen und als Entscheidungshilfe.» Diese Aussage trifft zu und wird im Text der Gesuchstellerinnen gar nicht gegendargestellt, d.h. ist *unbestritten*.

- c) Das gilt auch für die folgende Aussage im Ausgangsartikel: «Kritiker werfen dem Unternehmen vor, seine Software treibe Massenüberwachung und automatisierte Kriegsführung auf eine neue Stufe – begünstigt durch mangelnde Regulierung und unter Missachtung menschenrechtlicher Prinzipien.» Auch diese Aussage trifft zu und wird im Text der Gesuchstellerinnen ebenfalls nicht gegendargestellt, d.h. ist ebenfalls *unbestritten*.
- d) Das Wort «Überwachungstechnologie» kommt im Ausgangsartikel nur einmal vor (und zwar im Lead des Artikels). Dort wird gesagt, dass die Software Polizeikorps als Überwachungstools dient, was zutrifft und im Text der Gesuchstellerinnen ebenfalls nicht gegendargestellt wird, also ebenfalls *unbestritten* ist.

21. Ad II/48 – 50 des Gesuchs (Passage 6)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Der Text der Gegendarstellung bezieht sich auf eine nicht gegendarstellungsfähige Wertung der Gesuchgegnerin aufgrund der *unbestrittenen* Äusserung des CEO (Alex Karp) der Gesuchstellerinnen, wonach Palantir hier sei, um, wenn nötig, «unsere Feinde zu erschrecken und gelegentlich auch, um sie zu töten» (siehe die *Zugabe* der Gesuchstellerinnen in Rz 50 des Gesuchs).
- b) Die Aussage, es handle sich um eine tödliche Kriegswaffe, die für Armeen Informationen liefert, die Tötungsentscheidungen beeinflussen, stützt sich ferner auf zahlreiche weitere Aussagen der Gesuchstellerinnen selbst. So liess sich der CEO Alex Karp z.B. der «Washington Post» wie folgt zitieren:

«The power of advanced algorithmic warfare systems is now so great that it equates to having tactical nuclear weapons against an adversary with only conventional ones.»⁶

BO: Ausdruck <https://www.washingtonpost.com/opinions/2022/12/19/palantir-algorithm-data-ukraine-war/>

Beilage 9

Ähnlich äusserte sich auch der CTO der Gesuchstellerinnen, Shyam Sankar, in der «New York Times» vom 30. Oktober 2025 (vgl. S. 2):

⁶ Deutsch: «Die Leistungsfähigkeit fortschrittlicher algorithmischer Kriegssysteme ist mittlerweile so gross, dass sie dem Einsatz taktischer Atomwaffen gegen einen Gegner entspricht, der nur über konventionelle Waffen verfügt.»

«And of course, you can generalize it to the military — we’re very well known for what we do there. You can think about that as you’re optimizing the kill chain from sensor to shooter, they call it doctrinally, but it’s the same thing as: How do I find the enemy targets? How do I decide which targets I want to prosecute, based on maybe the inventory I have on hand and the effect it might have on the enemy? How do I manage my personnel readiness? How do I manage my equipment readiness?»⁷

BO: Ausdruck <https://www.nytimes.com/2025/10/30/opinion/palantir-shyam-sankar-military.html>

Beilage 10

Zudem stellen die Gesuchstellerinnen auf ihrer eigenen Website klare Bezüge zu Tötungsentscheidungen auf dem Schlachtfeld her (vgl. S. 3):

«Palantir offers solutions to (...) provide improved human-machine interfaces to assist Soldiers in the field and Commanders at the FOB⁸. From situation awareness powered by visual augmentation, to sensor optimization for improved targeting and fires capability, (...)»⁹

BO: Ausdruck <https://www.palantir.com/offerings/defense/army/>

Beilage 11

Ebenfalls auf der eigenen Website schreiben die Gesuchstellerinnen in der Beschreibung ihres Produktes «Gotham» prominent als Übertitel und fett markiert:

«Powering the kill chain»¹⁰

BO: Ausdruck <https://www.palantir.com/platforms/gotham/>

Beilage 12

Und in einem auf Youtube ausgestrahlten Video bestätigten die Gesuchstellerinnen bzw. ihr CEO, dass Palantir-Produkte in Palästina töten. An einem öffentlichen Anlass nahm eine Zuschauerin aus dem Publikum Bezug auf die Tötung ihrer Familienmitglieder in Gaza. Ihre Feststellung «AI Technology from Palantir kills Palestinians» bestätigte CEO Karp wie folgt:

«Mostly terrorists, that’s true.»¹¹

⁷ Deutsch: «Und natürlich kann man das auch auf das Militär übertragen – wir sind sehr bekannt für das, was wir dort tun. Man kann sich das so vorstellen, dass man die Kill Chain vom Sensor bis zum Schützen optimiert, wie es in der Doktrin heißt, aber es ist dasselbe wie: Wie finde ich die feindlichen Ziele? Wie entscheide ich, welche Ziele ich verfolgen möchte, basierend auf dem mir zur Verfügung stehenden Inventar und den möglichen Auswirkungen auf den Feind? Wie manage ich die Einsatzbereitschaft meines Personals? Wie manage ich die Einsatzbereitschaft meiner Ausrüstung?»

⁸ FOB = «Forward Operating Base», sprich eine Militärbasis, die für operative Zwecke genutzt wird, siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Forward_operating_base.

⁹ Deutsch: «Palantir bietet Lösungen für (...) verbesserte Mensch-Maschine-Schnittstellen, um Soldaten im Einsatz und Kommandeure in der FOB zu unterstützen. Von Situationsbewusstsein durch visuelle Erweiterung bis hin zur Sensoroptimierung für verbesserte Zielerfassung und Feuerkraft (...)»

¹⁰ Deutsch: «Die Tötungskette vorantreiben».

¹¹ Deutsch: «Meistens Terroristen, das stimmt.»

BO: Ausdruck von <https://youtube.com/shorts/aEYChfjBYzA?si=m-opYFI6l-VWplfm>

Beilage 13

- c) Aufgrund der vorgenannten eigenen Aussagen der Gesuchstellerinnen ist die Aussage im Text ihrer Gegendarstellung, ihre Produkte würden in Wirklichkeit lediglich «Anwendungsfälle im Verteidigungsbereich» wie «Wartung, Logistik, Einsatzbereitschaft und Operationen» umfassen, offensichtlich unrichtig. Zudem handelt es sich dabei um eine gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB unzulässige Selbstdarstellung.
- d) Schliesslich widerspricht die Aussage im Text der Gegendarstellung, die Kunden würden ihre eigenen Daten analysieren, dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen». Denn die Gesuchgegnerin hat gar nie anderes behauptet. Vielmehr wird bereits im ersten Absatz des Ausgangsartikels die Software der Gesuchstellerinnen als «Analyse-Software» beschreiben und später als «Datenanalyseprodukt Foundry» sowie Palantirs «Datenanalysetools» bezeichnet, also als Tools für ihre Kunden, die damit ihre Daten analysieren können.

22. Ad II/51 – 53 des Gesuchs (Passage 7)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Gegendarstellung widerspricht dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen». Die Gesuchgegnerin hat im Ausgangsartikel in der monierten Passage nicht behauptet, Palantir habe Technologien geliefert, die automatische Entscheidungen im Krieg ermöglichen. Vielmehr wird in der monierten Passage darauf hingewiesen, dass das US-Unternehmen der Gesuchstellerinnen «wegen seiner Zusammenarbeit mit dem israelischen Militär in der Kritik» stehe, «insbesondere aufgrund eines Berichts der Uno-Sonderberichterstatteerin Francesca Albanese. Sie schreibt Palantir eine Schlüsselrolle in Israels militärischer Infrastruktur zu und wirft dem Unternehmen vor, Technologien zu liefern, die automatisierte Entscheidungen im Krieg ermöglichen und möglicherweise KI-gestützte Zielerfassungssysteme wie 'Lavender' oder 'Gospel' eingesetzt werden.»

Dass Frau Albanese die Gesuchstellerinnen im besagten Bericht (vgl. Beilage 14, S. 11) in dieser Art kritisiert, ist *unbestritten* und wird von den Gesuchstellerinnen auch nicht gegendargestellt.

BO: Ausdruck des Berichts von Francesca Albanese auf <https://www.un.org/unispal/wp-content/uploads/2025/06/g2509440.pdf>

Beilage 14

- b) Zudem wird der Ausgangsartikel von den Gesuchgegnerinnen verkürzt zitiert. Es fehlt die sich dort unmittelbar im Anschluss findende Aussage:

«Palantir bestreitet im Gespräch jede direkte Beteiligung an diesen Programmen. Das Unternehmen verteidigt jedoch gegenüber der Republik das Engagement in Israel.

Palantir sei seit fast einem Jahrzehnt in der israelischen Zivilverwaltung präsent. Nach dem 7. Oktober 2023 habe das Unternehmen die israelische Regierung bei der Suche nach den Geiseln unterstützt – mit einem Schwerpunkt auf der Informationsbeschaffung, nicht aber auf den Rettungsoperationen. Im April 2025 sorgte CEO Karp für Aufsehen, als er auf Vorwürfe reagierte, Palantir-Technologien würden zum Tod von Palästinenserinnen beitragen. Ja, die Palantir-Software töte auch in Gaza, sagte er. «Meistens Terroristen». Und der CTO Shyam Sankar sagt, Palantir-Produkte würden dabei helfen, die Tötungskette zu optimieren.»

Damit hatten die Gesuchstellerinnen bereits die Möglichkeit, ihre gegenteilige Version zu publizieren. Die ersuchte Gegendarstellung stellt insofern eine Wiederholung dar, was gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB unzulässig ist.

- c) Im Ausgangsartikel heisst es zudem, dass Palantir sein «Engagement» in Israel verteidigt, nicht die Verwendung der genannten Systeme. Siehe dazu folgendes Originalzitat, das die Gesuchstellerinnen der Gesuchgegnerin mit E-Mails ihres Sprechers C. Bowman am 31. Oktober 2025 (siehe Beilage 15a) zur Verwendung freigegeben haben (siehe Beilage 15b, S. 6):

«Palantir has not shied away from showing our solidarity with Israel in the wake of the horrific events of October 7. Palantir has maintained a presence in the Israeli civil government space for much of the past decade. After October 7, Palantir began helping the Israeli government with efforts to locate hostages, focusing more on intelligence than on recovery operations. The partnership announcement in 2024 was intended to potentially expand this collaboration; however, it has not yet materialized. This may evolve over time. For now, our cooperation with the IDF and the Israeli military remains very limited in scope.»¹²

BO: E-Mail von Courtney Bowman vom 31. Oktober 2025

Beilage 15a

Quotes_R2R_Palantir

Beilage 15b

Die Gesuchstellerinnen geben darin selber (wenn auch nur eine begrenzte) Zusammenarbeit mit dem israelischen Militär zu, weshalb ihre Gegendarstellung auch offensichtlich unrichtig und daher gemäss Art. 28h Abs. 2 ZGB unzulässig ist.

¹² Deutsch: «Palantir hat sich nicht geschaut, nach den schrecklichen Ereignissen vom 7. Oktober [2023] unsere Solidarität mit Israel zu bekunden. Palantir ist seit fast einem Jahrzehnt im Bereich der israelischen Zivilverwaltung präsent. Nach dem 7. Oktober begann Palantir, die israelische Regierung bei der Suche nach Geiseln zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt eher auf der Informationsbeschaffung als auf Rettungsaktionen lag. Die Ankündigung einer Partnerschaft im Jahr 2024 sollte diese Zusammenarbeit potenziell ausweiten, doch bisher ist dies noch nicht geschehen. Dies kann sich im Laufe der Zeit ändern. Derzeit ist unsere Zusammenarbeit mit der IDF und dem israelischen Militär noch sehr begrenzt.»

23. Ad II/54 – 56 des Gesuchs (Passage 8)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Auch in dieser Passage richtet sich die Gegendarstellung nicht gegen Tatsachenbehauptungen, sondern gegen Werturteile und angebliche Suggestionen. Solche Aussagen sind aber nicht gegendarstellungsfähig, zumal sich der Ausgangsartikel gar nicht dazu äussert, ob solche Gespräche auch tatsächlich stattgefunden haben.
- b) Die Gegendarstellung stellt zudem gar keine richtige Gegendarstellung dar, sondern behauptet nur, dass die Darstellung im Ausgangsartikel «irreführend» sei. Das aber ist eine Wertung der Gesuchstellerinnen und widerspricht dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen».
- c) Zudem enthält die Gegendarstellung die unzulässige und dem Knappheitserfordernis gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB widersprechende Zusatzinformation, wonach sich Handelsdelegationen routinemässig mit Unternehmen in Technologiezentren treffen und es beim WEF üblich sei, dass die teilnehmenden Unternehmen Besprechungsräume zur Verfügung stellen.

24. Ad II/57 f. des Gesuchs (Passage 9)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Gegendarstellung ist in Bezug auf die Aussage, die Kontaktverfolgung [das sog. Contact Tracing] sei nicht im Mittelpunkt der Gespräche der Gesuchstellerinnen mit Bundeskanzler W. Thurnherr gestanden, sondern der Fokus habe auf der Integration von Daten zum öffentlichen Gesundheitswesen, der Verfolgung der Lieferkette und der Koordination von Gesundheitsdienstleistungen, einschliesslich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten, gelegen, i.S.v. Art. 28h Abs. 2 ZGB offensichtlich unrichtig und widerspricht insbesondere dem Inhalt eines E-Mails von Michael Wüthrich, dem Informationsbeauftragter Bundeskanzlei, vom 18. September 2025 (Hervorheb. nicht im Original):

«Am Treffen im Mai 2020 wurde gemäss alt BK Thurnherr über die Digitalisierung im Allgemeinen und über die Pandemie, bzw. die *Möglichkeiten der Digitalisierung* zur Bekämpfung der Pandemie im Speziellen gesprochen. Seitens Palantir war Laura Rudas anwesend. *Palantir habe insbesondere über die Möglichkeit gesprochen, beim Tracing zu helfen.* Diesbezüglich hat alt BK Thurnherr Palantir ans zuständige EDI/BAG verwiesen. Ob Palantir danach mit dem EDI Kontakt aufgenommen hatte, ist alt BK Thurnherr nicht bekannt.»

BO: E-Mail von Michael Wüthrich (BK) vom 18. September 2025

Beilage 16

- b) Zudem widerspricht die Gegendarstellung mit den oben in lit. a zitierten Aussagen dem Knappheitsgebot und dem Verbot von Zusatzinformationen gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB.

25. Ad II/59 – 61 des Gesuchs (Passage 10)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Gegendarstellung widerspricht dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen». Im Ausgangsartikel wird nicht behauptet, die Meldestelle habe die Software der Gesuchstellerinnen als «wahrscheinlich illegal» eingestuft, sondern deren Einsatz, weil die gesetzliche Grundlage – gemeint der Schweizer Rechtsordnung, denn nur für diese ist die Meldestelle für Geldwäsche zuständig – für die Nutzung und den entsprechenden Datenaustausch mit Finanzintermediären fehle. Indem die Gesuchstellerinnen in ihrer Gegendarstellung erwähnen, die Meldestelle habe auf das «Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verwendung solcher Produkte» hingewiesen, bestätigen sie gleich selber die entsprechende Aussage im Ausgangsartikel. Mit ihrer Gegendarstellung wird somit nichts *gegendargestellt*. Das ist auch nicht möglich, denn die Aussage im Ausgangsartikel ist offensichtlich wahr. Siehe dazu auch das E-Mail des Staatssekretariats für internationale Fragen (SIF) vom 18. Oktober 2022, S. 1 f.

BO: E-Mail des SIF vom 18. Oktober 2022

Beilage 17

- b) Im Ausgangsartikel steht auch nicht, dass sich die Vorbehalte der Meldestelle ausschliesslich gegen die Software der Gesuchstellerinnen richten. Mit ihrer Gegendarstellung bestätigen die Gesuchstellerinnen vielmehr gleich selber, dass sich diese Vorbehalte auch gegen ihre Produkte richten und die Aussage im Ausgangsartikel somit wahr ist. Damit wird auch in diesem Punkt nichts *gegendargestellt*.
- c) Die Qualifikation der Software als «heikel» stellt zudem eine nicht gegendarstellungsfähige Meinungsäusserung (Wertung) dar.

26. Ad II/63 f. des Gesuchs (Passage 11)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Auch diese Passage widerspricht dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen». Im Ausgangsartikel wird an keiner Stelle behauptet, die Gesuchstellerinnen hätten ein «konkretes Angebot» offeriert. *Unbestritten* ist und im Ausgangsartikel erwähnt wurde, dass es beim IISS-Shangri-la-Dialog in Shanghai Versuche von Seiten des Europachefs der Gesuchstellerinnen, Louis Mosley, gab, mit dem damaligen Chef der Schweizer Armee, Thomas Süssli, in Kontakt zu treten, und Mosley eine Live-Demonstration ihrer Produkte angeboten hat. Ob diese stattgefunden hat, weiss die Gesuchgegnerin nicht, hat das aber im Ausgangsartikel auch gar nicht behauptet.

- b) *Unbestritten* und von den Gesuchstellerinnen nicht gegendargestellt wird ferner, dass die Schweizer Armee unabhängig davon die Produkte der Gesuchstellerinnen evaluiert, dazu einen Bericht verfasst und darin auf S. 21 unter «Empfehlungen» zum Schluss gelangt ist, Alternativen in Betracht zu ziehen und auf Lösungen von Palantir zu verzichten.

BO: Bericht der Schweizer Armee vom 4. Dezember 2024

Beilage 18

- c) Gegendargestellt wird von den Gesuchstellerinnen nur, dass sich der Bericht der Armee nicht auf ein konkretes Angebot von ihnen bezogen habe, was aber nach dem Gesagten im Ausgangsartikel gar nicht behauptet wurde, und ferner, dass der Bericht «keine technische oder sicherheitsrelevante Risikobewertung» ihres Unternehmens enthält und sie während dem Berichterstattungsprozess nicht einmal kontaktiert worden sind. Auch das aber verletzt den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen», da im Ausgangsartikel gar nie Gegenteiliges behauptet worden ist. Wenn überhaupt, müssten die Gesuchstellerinnen ihre diesbezüglichen Vorwürfe an die Armee adressieren, aber sicher nicht an Medienschaffende, die, wie die Gesuchgegnerin, über diesen Bericht berichten.

27. Ad II/64 des Gesuchs

Keine Bemerkungen.

(2) *Gegendarstellung zum Artikel 2 vom 9. Dezember 2025 (GB 9)*

28. Ad II/65 – 67 des Gesuchs (Passage 1)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die in der Gegendarstellung erwähnte Implikation stellt eine Interpretation der Gesuchstellerinnen dar und hat keinen Platz in einer Gegendarstellung, wo strikt der Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen» gilt. Das gilt selbstredend auch für die Meinung der Gesuchstellerinnen, durch die angebliche Implikation werde die Legitimität von Herrn Bowman geschwächt.
- b) Zudem widerspricht die Aussage, Herr Bowman sei kein Ansprechpartner für Medienschaffende, der *unbestrittenen* Tatsache, dass die Gesuchstellerinnen der Gesuchgegnerin selber Herrn Bowman zusammen mit Herrn McShane als Ansprechperson zur Verfügung gestellt haben. Siehe dazu auch das bereits oben in Ziff. 22 lit. b mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.
- c) Fakt ist überdies: Herr Bowman diente Schweizer Medienschaffenden während Jahren als Ansprechperson und war in den letzten vier Jahren der einzige Palantir-Mitarbeiter, der in der Schweiz öffentlich für die Gesuchstellerinnen gesprochen hat. Siehe dazu z.B. die Berichte gemäss Beilagen 19a – 19c. Im Bericht von «Watson» vom 26. Mai 2023 (Beilage 19c) wird Herr Bowman sogar als «Sprecher» der Gesuchstellerinnen bezeichnet und gibt

dort Auskünfte zur Anzahl Beschäftigten in der Schweiz, ohne dass das während den inzwischen vergangenen zweieinhalb Jahren von ihnen korrigiert worden wäre.

BO: Ausdruck <https://www.tagesanzeiger.ch/was-macht-palantir-in-der-schweiz-117623372085>
Ausdruck <https://www.letemps.ch/cyber/specialisee-surveillance-controversee-palantir-setend-suisse?srsId=AfmBOoqU3N0YwmYcoli0tiHlxm-FTwd9pLtkLuf04uqlhM3GvExUTRBk>
Ausdruck <https://www.watson.ch/schweiz/usa/148007822-us-milliardaer-alex-karp-zieht-doch-nicht-in-die-schweiz>

Beilagen 19a – 19c

Die funktionale Bezeichnung Bowmans als «Schweizer Ansprechpartner für Medienschaffende» stimmt also, die Gegendarstellung ist offensichtlich unrichtig.

- d) Wofür die Gesuchstellerinnen Herr Bowman zur Verfügung stellen *wollten* und worin sein angebliches Fachwissen besteht, ist im Übrigen irrelevant und stellt keine *Gegendarstellung* dar, da ja im Ausgangsartikel nie Gegenteiliges behauptet oder solches in Abrede gestellt worden ist.

29. Ad II/68 – 70 des Gesuchs (Passage 2)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung. Siehe dazu das bereits oben in Ziff. 20 f. mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.

30. Ad II/71 – 73 des Gesuchs (Passage 3)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Siehe zum einen das bereits oben in Ziff. 18 mit den dortigen Beweismitteln Gesagte. Wichtig ist an dieser Stelle zudem der Hinweis, dass die eigentliche Aussage, die im Ausgangsartikel gemacht wird («Für Armeen liefert die Software (...) Freiheiten zu minimieren»), weder bedeutet, dass die Gesuchstellerinnen selber Überwachungen durchführen, noch gar, dass sie eine unrechtmässige Überwachung ermöglichen. Die Gegendarstellung widerspricht damit bereits in diesem Punkt dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen.»
- b) Aber auch die Aussagen, Palantir sei kein Überwachungsunternehmen und verkaufe keine Software, die eine unrechtmässige Überwachung ermögliche, verletzen den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen», denn in der monierten Passage werden gar keine gegenteiligen Behauptungen aufgestellt.
- c) Das gilt auch für die Aussagen, die Software ermögliche es Kunden, mit Daten zu interagieren, auf die sie bereits rechtmässig Zugriff haben, und dabei seien Kontrollen vorgesehen, um Risiken der Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten zu minimieren,

denn auch dazu wurde im Ausgangsartikel gar nichts Gegenteiliges behauptet. Behauptet wurde nur, dass die Software für Armeen Informationen liefere, die Tötungsentscheidungen beeinflussen, der Polizei als Überwachungstool dienen und auch grosse Unternehmen Palantir für Prozessoptimierungen und als Entscheidungshilfe nutzen würden. Das wird aber von den Gesuchstellerinnen gar nicht gegendarstellt und gilt damit als *unbestritten*.

- d). Aus den genannten Gründen widerspricht die ersuchte Gegendarstellung somit auch dem Knappheitsgebot und verletzt das Verbot von Zusatzinformationen.

31. Ad II/74 – 76 des Gesuchs (Passage 4)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Aussage, die Software der Gesuchstellerinnen durchsuche «sämtliche Datensilos wie ein Staubsauger», ist allegorisch und als solche nicht gegendarstellungsfähig, da eine Meinungsäusserung/Wertung.
- b) Zudem verletzt die Aussage «durchforstet wahllos alle Daten» den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen», da das im Ausgangsartikel gar nicht behauptet wird.
- c) Das gilt auch für die Aussage, die Software werde «verwendet, um bestehende, rechtmässig zugängliche Datensätze in Übereinstimmung mit den geltenden Verarbeitungsanforderungen, Zugriffskontrollen und Governance-Regel zu integrieren und zu analysieren». Auch hier findet sich im Ausgangsartikel nichts Gegenteiliges. Zudem handelt es sich bei diesen Aussagen um Zusatzinformation und Selbstdarstellung, was auch dem Knappheitsgebot gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB widerspricht.

32. Ad II/77 – 79 des Gesuchs (Passage 5)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Ob die unbestrittene Neuausrichtung der Kommunikationsstrategie der Gesuchstellerinnen «unter Druck» erfolgte, ist eine Wertungsfrage und also solche nicht gegendarstellungsfähig.
- b) Zudem hat Herr Bowman namens der Gesuchstellerinnen gegenüber der Gesuchgegnerin ausdrücklich bestätigt (und wurde auch so im Ausgangsartikel zitiert [siehe Beilage 15b, S. 8]):

«Yes, we are under pressure and it does affect our business in Germany.»¹³

BO: Quotes_R2R_Palantir

Beilage 15b

¹³ Deutsch: «Ja, wir stehen unter Druck. Und das beeinflusst unser Geschäft.»

Die Gesuchstellerinnen haben zudem folgendes Zitat von Herrn Bowman zur Publikation freigegeben (siehe Beilage 15b, S. 10):

«We are widely misunderstood by the general public. That is why we are changing our communication strategy—and it's also the reason we invited you here today.»¹⁴

BO: Quotes_R2R_Palantir

Beilage 15b

Aufgrund dieser Aussagen erweist sich die Gegendarstellung somit auch als offensichtlich unrichtig.

- c) Ob die Gesuchstellerinnen zudem auch erklärt haben, dass sie sich seit Langem mit Fragen der Transparenz befassen, aber das weitere Anstrengungen unternehmen werden könnten, darunter auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit Journalisten, die dem Unternehmen möglicherweise skeptisch gegenüberstehen, ändert nichts an der Unzulässigkeit der Gegendarstellung, denn es wurde im Ausgangsartikel ja nichts Gegenteiliges behauptet. Es handelt sich somit um Zusatzinformation und Selbstdarstellung der Gesuchstellerinnen, die gemäss Art. 28h Abs.1 ZGB keinen Platz in einer Gegendarstellung haben und daher von der Gesuchgegnerin zurecht zurückgewiesen worden sind.

33. Ad II/80 f. des Gesuchs (Passage 6)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Aussage, Palantir werde als «sehr verschlossen» beschrieben, ist eine Wertungsfrage und als solche nicht gegendarstellungsfähig.
- b) Ob die vorgenannte Charakterisierung «irreführend» ist, wie die Gesuchstellerinnen meinen, ist ebenfalls eine Wertungsfrage und hat somit keinen Platz in einer Gegendarstellung.
- c) Die Aussage, «Palantir ist nicht verschlossener als vergleichbare Softwareunternehmen», verletzt zudem den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen», da im Ausgangsartikel nichts Gegenteiliges behauptet wird, sondern im Gegenteil sogar darauf hingewiesen wird, dass das rund einstündige Gespräch erstaunlich offen verlaufen sei und die Palantir-Führungskräfte zu allen Kritikpunkten Stellung genommen haben und in diesem Gespräch einige «Missverständnisse» klären wollten. Zudem ist das wiederum eine Wertungsfrage, die keinen Platz in einer Gegendarstellung hat.
- d) Auch die Aussage, öffentliche Aufzeichnungen würden umfangreiche Informationen über das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte und häufig gestellte Fragen

¹⁴ Deutsch: «Wir werden von der Öffentlichkeit weitgehend missverstanden. Deshalb ändern wir unsere Kommunikationsstrategie – und das ist auch der Grund, warum wir Sie heute hierher eingeladen haben.»

enthalten, verletzt den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen». Denn auch dazu wird im Ausgangsartikel nichts Gegenteiliges behauptet. Zudem handelt es sich dabei um Zusatzinformationen und Selbstdarstellung der Gesuchstellerinnen, was auch gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB unzulässig ist.

34. Ad II/82 – 84 des Gesuchs (Passage 7)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Gesuchstellerinnen missverstehen offensichtlich das Rechtsinstitut der Gegendarstellung, wie es vom Gesetzgeber in Art. 28g ff. ZGB konzipiert wurde, fundamental. Die einzige Aussage im Ausgangsartikel, auf die sich die «Gegendarstellung» in Passage 7 bezieht, ist jene, die das Gespräch als «erstaunlich offen» bezeichnet. Diese Aussage wird in der Gegendarstellung aber gar nicht *gegendarstellt*, weshalb bereits darin eine Verletzung des Grundsatzes von «Tatsachen gegen Tatsachen» liegt.
- b) Alle übrigen Aussagen in der Gegendarstellung stellt unzulässige Zusatzinformation und Selbstdarstellung der Gesuchstellerinnen dar, die in einer Gegendarstellung keinen Platz haben. Zudem verletzen sie das Knappheitsgebot gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB.
- c) Nur der Vollständigkeit halber sei zudem bemerkt, dass ein Teil der Aussagen der Gegendarstellung bereits im Ausgangsartikel enthalten sind, siehe dort die Aussage «Die Befürchtung der Schweizer Armee, aber auch von deutschen zivilgesellschaftlichen Aktivistinnen, dass sensible Daten in die USA abfliessen könnten, sei unbegründet, betont Palantir. Die Kunden behielten stets die volle Kontrolle über ihre Daten und sämtliche darauf aufbauenden Analyse- und Entscheidungsprozesse». Die Gegendarstellung hat insofern Wiederholungscharakter, was ebenfalls Art. 28h Abs. 1 ZGB widerspricht.

35. Ad II/85 – 87 des Gesuchs (Passage 8)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Auch hier liegt keine zulässige Gegendarstellung vor, da das Hinterfragen als solches nicht *gegendarstellt* wird und auch nicht *gegendarstellt* werden kann, da ja die Tatsache, dass die Gesuchgegnerin die Arbeit des Schweizer Büros von Palantir hinsichtlich eines möglichen Beitrags zu Militäroperationen Israels im Gazastreifen hinterfragt, *unbestritten* ist und auch von den Gesuchstellerinnen selber im ersten Satz ihrer Gegendarstellung *zugegeben* bzw. bestätigt wird. Somit liegt auch hier eine Verletzung des Grundsatzes von «Tatsachen gegen Tatsachen» und eine offensichtliche Unrichtigkeit vor, soweit die Gesuchstellerinnen in ihrer Gegendarstellung dazu sagen, das sei «falsch».
- b) Offensichtlich falsch ist auch die Aussage, das von den Gesuchstellerinnen in der Schweiz entwickelte Produkt «Foundry» sei ein «kommerzielles Produkt» und sie würden damit «keine Verteidigungsfähigkeiten» aus ihrem Schweizer Büro entwickeln oder exportieren. Im von den Gesuchstellerinnen autorisierten Kommentar heisst es dazu (Beilage 15b, S. 1):

«We've checked on this and all of our Zurich based software engineers are focused on core infrastructure and Foundry product development. When we referred to 'some overlap', what we were getting at is that many Gotham product users are increasingly also using Foundry. So there is some product usage overlap with government customer who license both Gotham and Foundry, and so it's possible that some of the product development work in Foundry can also have touch on government — including Defence — work».¹⁵

BO: Quotes_R2R_Palantir

Beilage 15b

Entgegen der Aussage in der ersuchten Gegendarstellung zeigt sich somit, dass «Foundry» nicht einfach ein «kommerzielles Produkt» ist, sondern ein Produkt, das – wie das Produkt «Gotham» – *dual* genutzt werden kann, d.h. sowohl zivil als auch militärisch. Genau das wird im Ausgangsartikel so beschrieben und genau das haben die Gesuchstellerinnen auch so bejaht. Siehe dazu auch das unten in Ziff. 39 lit. a mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.

- c) Aus dem Text der Gegendarstellung geht zudem nicht präzise hervor, welches Zitat von CEO Karp im Ausgangsartikel gemeint ist, was ebenfalls nicht mit Art. 28h Abs. 1 ZGB vereinbar ist, der verlangt, dass Gegendarstellungen nicht nur kurz, bündig und schnörkellos, sondern vor allem auch präzise sind.
- d) Zudem liegt in der Aussage, das Zitat Karps beziehe sich auf die Funktionen der Gotham-Plattform, von denen keine in der Schweiz entwickelt oder verwaltet werden, eine weitere Verletzung des Grundsatzes von «Tatsachen gegen Tatsachen» sowie um unzulässige Zusatzinformation, da im Ausgangsartikel nichts Gegenteiges behauptet wird.

36. Ad II/88 – 91 des Gesuchs (Passage 9)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Aussage in der Gegendarstellung, es sei falsch, dass «Foundry» ursprünglich für die USA für die Aufstandsbekämpfung in Afghanistan und im Irak entwickelt worden sei, ist offensichtlich unrichtig. Sieh dazu die Aussage des Chief Technology Officer (CTO) der Gesuchstellerinnen, Shyam Sankar, im Beitrag auf <https://www.youtube.com/watch?v=v9aU65kowVI&t=390s>. Der CTO sagt dort bei min. 5:58, dass diese Plattformen 15 Jahre lang entwickelt worden sind. Er spricht vor der Folie mit der Aufstandsbekämpfung immer über «Foundry».

¹⁵ Deutsch: «Wir haben dies überprüft und festgestellt, dass alle unsere in Zürich ansässigen Softwareentwickler sich auf die Kerninfrastruktur und die Produktentwicklung von Foundry konzentrieren. Als wir von 'einigen Überschneidungen' sprachen, meinten wir damit, dass viele Nutzer von Gotham-Produkten zunehmend auch Foundry verwenden. Es gibt also einige Überschneidungen bei der Produktnutzung durch Regierungskunden, die sowohl Gotham- als auch Foundry-Lizenzen besitzen, und daher ist es möglich, dass ein Teil der Produktentwicklungsarbeit bei Foundry auch Auswirkungen auf die Arbeit der Regierung – einschließlich des Verteidigungsministeriums – hat.»

BO: Ausdruck <https://www.youtube.com/watch?v=v9aU65kowVI&t=390s>

Beilage 20

- b) Das folgt auch aus den Beiträgen auf <https://blog.palantir.com/safely-modernize-legacy-systems-with-palantir-foundry-container-engine-fce-d8900464da7c> und auf <https://beerandanalytics.ca/wp-content/uploads/2023/10/Palantir-Beer-Analytics-Presentation.pdf>. Danach sei «Foundry» *battle-tested*¹⁶.

BO: Ausdruck <https://blog.palantir.com/safely-modernize-legacy-systems-with-palantir-foundry-container-engine-fce-d8900464da7c>

Beilage 21

Ausdruck <https://beerandanalytics.ca/wp-content/uploads/2023/10/Palantir-Beer-Analytics-Presentation.pdf>

Beilage 22

37. Ad II/92 – 96 des Gesuchs (Passage 10)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Aussage im Ausgangsartikel, die Rolle der Gesuchstellerinnen in Gaza habe Massnahmen der Schweizer Bundesbehörden gemäss BG über private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland ausgelöst, wird nicht gegendargestellt und gilt daher als *unbestritten*.
- b) Ob damit «suggeriert» wird, logistische Unterstützung wie die Einrichtung von Wartung von IT-Infrastruktur falle ebenfalls unter dieses Söldnergesetz, wie die Gesuchstellerinnen meinen, ist eine Wertungsfrage und damit gar nicht gegendarstellungsfähig. Selbst wenn man diese Aussage als gegendarstellungsfähig betrachten würde, läge darin aber ein Verstoss gegen den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen», da im Ausgangsartikel gar nicht behauptet wird, solche Tätigkeiten würden dem genannten Gesetz unterstehen.
- c) Ausserdem werden in der Gegendarstellung unzusammenhängende Themen kombiniert. Der Ausgangsartikel behauptet nichts über die «Rolle von Palantir in Gaza», sondern nur, dass diese den Ausgangspunkt der Untersuchung des Schweizer Aussendepartementes bildet, bei der es um allfällige Verbindungen zu Geschäftstätigkeiten in der Schweiz rund um Sicherheitsdienstleistungen im Ausland, wie bspw. der Verkauf von Produkten, die auch in Gaza eingesetzt werden, geht. Der besagte Abschnitt im Ausgangsartikel erwähnt weder «Gospel» noch «Lavender». In beiden Ausgangsartikeln kommt zudem keine Referenz auf «Where's Daddy» vor. Die Gegendarstellung verletzt damit auch hier den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen».
- d) Der gesamte Abschnitt, auf den sich Passage 9 der Gegendarstellung bezieht, lautet zudem vollständig wie folgt:

¹⁶ Deutsch: «Kampferprobt».

«Die Rolle von Palantir in Gaza ruft nun aber das Schweizer Aussendepartement auf den Plan. Die Schweiz hat nämlich ein Söldnergesetz. Es betrifft Unternehmen, die von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen, und soll verhindern, dass Schweizer Firmen zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Logistische Unterstützung, etwa der Aufbau und die Instandhaltung von IT-Infrastruktur, fällt ebenfalls unter das Söldnergesetz.

In solchen Fällen besteht eine Meldepflicht. Die betreffenden Firmen werden vom Bund registriert und beobachtet.

Das Aussendepartement muss ernst zu nehmenden Hinweisen im Zusammenhang mit dem Söldnergesetz von Amtes wegen nachgehen. Aufgrund einer Anfrage der Republik und des Recherchekollektivs WAV sowie zahlreicher Medienberichte zu Palantir-Einsätzen ist das Departement nun aktiv geworden. Schliesslich räumt der CEO von Palantir selbst ein, dass seine Softwarelösungen auch Menschen töten können.

Ein Sprecher des Aussendepartements sagt auf Anfrage, man prüfe derzeit, ob eine Meldepflicht vorliegt.

Ist dies der Fall, müsste Palantir seine Tätigkeiten anmelden und durch eine Schweizer Behörde genehmigen lassen. Dann würde das Unternehmen offiziell auch als Schweizer Militär-Tech-Unternehmen gelten.»

- e) Die Gesuchstellerinnen nehmen dazu in Passage 10 ihrer Gegendarstellung keinen Bezug, weshalb diese Aussagen als *unbestritten* gelten. Stattdessen führen die Gesuchstellerinnen in Punkt 3 von Passage 9 ihrer Gegendarstellung aus, wozu die Software von Palantir entwickelt worden ist. In den obigen Aussagen des Ausgangsartikels finden sich aber gar keine Aussagen dazu, für welchen Zweck die Produkte von Palantir entwickelt wurden, sondern nur zu deren effektiven Anwendung. Diese findet – in der Natur von Produkten mit doppeltem Verwendungszweck – in grundrechtssensitiven Bereichen statt. Damit wird auch hier der Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen» verletzt, zudem das Verbot von Zusatzinformationen.

38. Ad II/97 f. des Gesuchs (Passage 11)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Aussage im Ausgangsartikel, welche Bedingungen von Palantir die Schweizer Standortförderer genau erfüllt haben, sei noch ein Geheimnis, unterstellt weder den besagten Behörden noch den Gesuchstellerinnen ein Fehlverhalten, sondern weist nur darauf hin, dass die Bedingungen für die Ansiedlung noch nicht bekannt sind. Dazu machen die Gesuchstellerinnen in ihrer Gegendarstellung aber keine Aussagen. Stattdessen beschränken sie sich auf das angebliche Fehlverhalten, das, wie gezeigt, gar nie behauptet wurde. Damit verletzt die Gegendarstellung den Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen».

- b) Der im Ausgangsartikel wiedergegebene Eindruck, es sei noch ein «Geheimnis», umschreibt zudem die Meinung der Gesuchgegnerin und ist damit auch aus diesem Grund nicht gegendarstellungsfähig.
- c) Die im Ausgangsartikel gemachte Aussage richtet sich zudem primär an die Schweizer Behörden. Es ist daher fraglich, ob die Gesuchstellerinnen davon i.S.v. Art. 28g Abs. 1 ZGB unmittelbar betroffen sind und ob auf ihr Gesuch in diesem Punkt überhaupt eingetreten werden kann.

39. Ad II/99 f. des Gesuchs (Passage 12)

Bestritten und unzulässige Gegendarstellung.

- a) Die Aussage im Ausgangsartikel, Palantir sei «nicht irgendein beliebiges Unternehmen», ist eine Meinungsäusserung der grünen Zürcher Kantonsräte Benjamin Krähenmann und Selma l'Orange Seigo und, da keine Tatsachenbehauptung, nicht gegendarstellungsfähig. In diesem Zusammenhang kann aber auch auf eine Aussage von CEO Karp hingewiesen werden, die dieser im November 2024 in einem sog. Investorencall gemacht hat und die belegt, dass sich auch die Gesuchstellerinnen selber nicht als «beliebiges» Unternehmen wahrnehmen (siehe Beilage 23, S. 3):

«We are not a commodity. We do not want our customers to be commodities – we want them to be individual titans that are dominating their industry or the battlefield».¹⁷

BO: Bericht von NPR vom 3. Mai 2025

Beilage 23

Die Gesuchstellerinnen unterstreichen damit erneut auch, dass ihre Produkte dual, d.h. sowohl zivil («industry») als auch militärisch («battlefield») genutzt werden können. Siehe dazu das bereits oben in Ziff. 35 lit. b mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.

- b) Dass die Aussage, die Software der Gesuchstellerinnen könne gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden, «unqualifiziert» und «irreführend» sei, ist die Meinung der Gesuchstellerinnen, d.h. andere Meinungen sind ebenfalls möglich. Folglich handelt es sich auch hier um Wertungen, die keinen Platz in einer Gegendarstellung haben und wo nur die Gegenüberstellung von «Tatsachen gegen Tatsachen» erlaubt ist.
- c) Dito die Aussage, die Verwendung von Software für rechtmässige Strafverfolgungszwecke könne «nicht vernünftigerweise» als gegen die Zivilbevölkerung gerichtet charakterisiert werden. Darüber, was vernünftigerweise gelten soll und was nicht, können unterschiedliche Meinungen bestehen, zumal nur schon der oben in Ziff. 18 lit. a mit den

¹⁷ Deutsch: «Wir sind keine Ware. Wir wollen nicht, dass unsere Kunden zu Waren werden – wir wollen, dass sie individuelle Titanen sind, die ihre Branche oder das Schlachtfeld dominieren.»

dortigen Beweismitteln zitierte Bericht der ICE zeigt, dass die Software der Gesuchstellerinnen tatsächlich gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

BO: Ausdruck <https://sam.gov/opp/f71acee6010c423db4902446a59a690c/view>

Beilage 24

Ferner ist an dieser Stelle erneut auf den bekannten Bericht der Schweizer Armee vom 4. Dezember 2024 zu «Palantir Technologies Inc.» hinzuweisen, der auf S. 20 unter dem Titel «Datenschutz und ethische Aspekte» folgende Einschätzung formuliert:

«Die umfassende Datenerfassung und -verknüpfung mittels Palantir-Software ermöglicht tiefgreifende Analysen und Vorhersagen über das Verhalten von Einzelpersonen oder Gruppen. Kritiker sehen darin das Risiko massiver Eingriffe in die Privatsphäre. So wurde der Einsatz in Deutschland als problematisch bewertet, da in Bayern ein Testbetrieb der Palantir-Software mit echten Personendaten stattfand, was vom Landesdatenschutzbeauftragten als verfassungs- und rechtswidrig eingestuft wurde (BR 24). Ein weiterer Kritikpunkt ist die potenzielle Überwachung und Profilbildung von Bürgern, die ohne deren Wissen oder Zustimmung erfolgen könnte. Die Gefahr, dass bestimmte Personen aufgrund statistischer Zusammenhänge ungewollt ins Visier geraten, ist nicht auszuschliessen.»

BO: Bericht der Schweizer Armee vom 4. Dezember 2024

Beilage 18

Es zeigt sich damit, dass solche Aussagen Wertungscharakter haben und die Frage, was «vernünftigerweise» gilt oder nicht, keinem Beweis zugänglich ist, sondern unterschiedlich beurteilt werden kann. Damit handelt es sich auch hier um eine nichtgendarstellungsfähige Aussage.

- d) Und wiederum beziehen sich die Gesuchstellerinnen auch hier auf den Zweck, für den ihre Software angeblich entwickelt worden ist, nämlich um Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Arbeit zu unterstützen, nicht um rechtswidrige Aktivitäten zu ermöglichen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, kann hier offen bleiben. Gendarstellungsrechtlich ist nur die Feststellung relevant, dass in der monierten Passage des Ausgangsartikels gar nichts zum Zweck der Entwicklung dieser Software gesagt wird, sondern nur dazu, wie diese Software «eingesetzt» wird. Die Gendarstellung widerspricht somit auch in diesem Punkt dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen» und ist daher zurückzuweisen.

40. Ad II/101 des Gesuchs

Keine Bemerkungen.

III. Schlussbetrachtungen

41. Ad III/102 – 105 des Gesuchs

Mit Verweis auf das bisher Gesagte bestritten. Es zeigt sich, dass die beiden Gendarstellungen weder in ihren ursprünglichen noch in den eingeklagten Fassungen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 28g ff. ZGB erfüllen und deshalb von der Gesuchgegnerin zurecht zurückgewiesen werden.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, um Abweisung des Gesuchs im Sinne der eingangs gestellten Anträge.

Freundliche, kollegiale Grüsse



Dr. Andreas Meili

Fünfach (Beweismittel im Doppel)

Beweismittel gemäss separatem Verzeichnis

Beweismittelverzeichnis (Gesuchantwort vom 10. Februar 2026)

Verfahrensnummer: HG260010

Parteien: Palantir Technologies Inc. (Gesuchstellerin 1) und Palantir Technologies Switzerland AG (Gesuchstellerin 2 / Republik AG (Gesuchgegnerin) betr. Gegendarstellung

A. Urkunden

- Beilage 1: Vollmacht des Unterzeichneten
- Beilage 2: E-Mail des Unterzeichneten an RA Nicolas Capt vom 6. Januar 2026
- Beilage 3: E-Mail des BIT vom 6. März 2025
- Beilage 4: «Meeting Agenda» des Schweizerischen Generalkonsulats «Swiss Business Hub USA vom 21. April 2018, S. 4
- Beilage 5: Schreiben der Gesuchstellerinnen an das BFS vom 8. Juni 2020
- Beilage 6: Synchronisationsrapport I Kommando Operationen der Schweizer Armee vom 15. September 2020, S. 3
- Beilage 7: Angebot der Gesuchstellerinnen an das BAG vom 7. Januar 2021
- Beilage 8a: Ausdruck <https://www.theguardian.com/us-news/2025/jun/26/trump-palantir-protest-arrests>
- Beilage 8b: Ausdruck <https://sam.gov/opp/f71acee6010c423db4902446a59a690c/view>
- Beilage 8c: Ausdruck <https://www.nytimes.com/2026/01/30/technology/tech-ice-facial-recognition-palantir.html?searchResultPosition=7>
- Beilage 9: Ausdruck <https://www.washingtonpost.com/opinions/2022/12/19/palantir-algorithm-data-ukraine-war/>
- Beilage 10: Ausdruck <https://www.nytimes.com/2025/10/30/opinion/palantir-shyam-sankar-military.html>, S. 2
- Beilage 11: Ausdruck <https://www.palantir.com/offerings/defense/army/>, S. 3
- Beilage 12: Ausdruck <https://www.palantir.com/platforms/gotham/>
- Beilage 13: Ausdruck von <https://youtube.com/shorts/aEYChfjBYzA?si=m-opYFI6l-VWplfm>

- Beilage 14: <https://www.un.org/unispal/wp-content/uploads/2025/06/g2509440.pdf>, S. 11
- Beilage 15a: E-Mail von Courtney Bowman vom 31. Oktober 2025
- Beilage 15b: Quotes_R2R_Palantir
- Beilage 16: E-Mail von Michael Wüthrich (BK) vom 18. September 2025
- Beilage 17: E-Mail des SIF vom 18. Oktober 2022, S. 1 f.
- Beilage 18: Bericht der Schweizer Armee vom 4. Dezember 2024
- Beilage 19a: Ausdruck <https://www.tagesanzeiger.ch/was-macht-palantir-in-der-schweiz-117623372085>
- Beilage 19b: Ausdruck <https://www.letemps.ch/cyber/specialisee-surveillance-controversee-palantir-setend-suisse?srsId=AfmBOoqU3N0YwmYcolioTiHlxm-FTwd9pLtkLufo4uqlhM3GvExUTRBk>
- Beilage 19c: Ausdruck <https://www.watson.ch/schweiz/usa/148007822-us-milliardaer-alex-karp-zieht-doch-nicht-in-die-schweiz>
- Beilage 20: Ausdruck <https://www.youtube.com/watch?v=v9aU65kowVI&t=390s>
- Beilage 21: Ausdruck <https://blog.palantir.com/safely-modernize-legacy-systems-with-palantir-foundry-container-engine-fce-d8900464da7c>
- Beilage 22: Ausdruck <https://beerandanalytics.ca/wp-content/uploads/2023/10/Palantir-Beer-Analytics-Presentation.pdf>
- Beilage 23: Bericht von NPR vom 3. Mai 2025
- Beilage 24: Ausdruck <https://sam.gov/opp/f71acee6010c423db4902446a59a690c/view>

B. Parteibefragung/Beweisaussage

RA Dr. Andreas Meili (Adresse siehe Rubrum)

RA Nicolas Capt (Adresse siehe Rubrum)